

Bundesamt für Kommunikation Abteilung Medien Zukunftsstrasse 44 Postfach 252 2501 Biel

rtvg@bakom.admin.ch

Freiburg, 15. Oktober 2018

# Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

im**press**um, der schweizerische Berufsverband der Journalistinnen und Journalisten, bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorgeschlagenen BGeM Stellung beziehen zu dürfen.

#### Zusammenfassung:

Im Grundsatz bewertet im**press**um den Ersatz des RTVG durch das vorgeschlagene neue BGeM als positiv. Allerdings muss der Entwurf zum BGeM (EBGeM) erheblich ergänzt werden, um den Zweck zu erfüllen, den das UVEK gemäss seinem erläuternden Bericht damit verfolgt.

Das vorgeschlagene Bundesgesetz öffnet insbesondere die Möglichkeit, dass der Bund den Erhalt der inhaltlichen Qualität und der Vielfalt der Informationsmedien effizienter unterstützen kann, und zwar insbesondere durch direkte Medienförderung. Mit den öffentlich bereits kommunizierten Beträgen für die Medienabgabe werden für die tatsächliche Erreichung des Ziels, welches das UVEK im erläuternden Bericht festhält, aber Mittel in erheblichem Umfang fehlen. Ebenso sind die vorgeschlagenen Massnahmen zur Medienförderung zu ergänzen.

Zentralsekretariat Secrétariat central Segretariato centrale



### **Inhaltsverzeichnis**

Α.	Bundesparlamentarier sowie medienpolitische Ziele von impressum		3
В.	Gru nic	ındsatz: Das neue Gesetz wird begrüsst, aber BGeM-Vorlage reicht ht	3
C.	Besonders begrüsste Teilgehalte des BGeM-Entwurfs		4
	1.	Zustimmung 1: Erhalt des medialen Service Public durch die SRG	4
	2.	Zustimmung 2: Leistungsvereinbarungen (auch) mit Online-Medien	4
	3.	Zustimmung 3: Staatsferne der KOMEM	4
	4.	Zustimmung 4: Indirekte Medienförderung	4
D.	Forderungen nach Änderungen und Ergänzungen		5
	5.	Forderung 1: Medienschaffende müssen sich zur Berufsethik verpflichtet haben und auch kleine Strukturen sind förderwürdig	5
	6.	Forderung 2: Ausreichende Medienabgabe für Informationsvielfalt	6
	7.	Forderung 3: Keine Diskriminierung von Textbeiträgen	7
	8.	Forderung 4: GAV statt "branchenübliche Arbeitsbedingungen"	8
	9.	Forderung 5: "Content Sharing" verhindert Vielfalt und ist zu streichen	9
	10.	Forderung 6: Minimum 50% Informationsleistung ist festzuschreiben für öffentlich-rechtliche und für private Medien	9
	11.	Forderung 7: KOMEM besser legitimieren	10
	12.	Forderung 8: Ausrichtung auf verändertes Nutzerverhalten soll im Gesetzestext verankert werden	10
	13.	Forderung 9: Flächendeckende Leistungsvereinbarungen für Medienangebote mit regionalen Informationsleistungen	11
	14.	Forderung 10: Leistungsaufträge für alle Regionalsender	11
	15.	Weitere Ergänzungsvorschläge	11



### A. Positionierungsgrundlagen: Manifest für die Pressefreiheit der Bundesparlamentarier sowie medienpolitische Ziele von impressum

59 amtierende National- und Ständerätinnen sowie -räte aus allen Fraktionsparteien haben das "Manifest für die Pressefreiheit" von impressum unterzeichnet¹ und stehen damit für wichtige Grundsätze der Mediengesetzgebung ein. So sieht das Manifest vor, dass die Gesetzgebung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit Rechnung trägt (Ziff. 1) sowie dass die Gesetzgebung für Anreize sorgen soll, damit die mediale Eigentümervielfalt sowie die Qualität und die Vielfalt der veröffentlichten Information gedeihen können (Ziff. 4). Ebenso fordern die Parlamentarier mit dem Manifest im Falle fehlender Gesamtarbeitsverträge öffentliche Regeln (z. B. verbesserte gesetzliche minimale Arbeitsbedingungen), die den Journalistinnen und Journalisten angesichts der besonderen Berufsrisiken und der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung auch einen besonderen Schutz gewährleisten. Auch in diesem Bereich ist die Mediengesetzgebung gefordert.

In seinen **medienpolitischen Zielen**<sup>2</sup> erklärt im**press**um, dass der Verband von der Medienpolitik neue Finanzierungsmodelle für private Informationsmedien erwartet, welche die Medienfreiheit stärken, und dass dieses Ziel durch eine richtig gestaltete Medienförderung zu verfolgen ist.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort baut auf den Grundsätzen auf, welche in diesen Dokumenten festgehalten sind.

### B. Grundsatz: Das neue Gesetz wird begrüsst, aber BGeM-Vorlage reicht nicht

Die Feststellung des erläuternden Berichts, dass ein neues Gesetz notwendig ist, unterstützt im**press**um in ihrem Grundsatz. Der Bericht begründet diese Notwendigkeit hauptsächlich mit dem digitalen technologischen Wandel und dem geänderten Nutzerverhalten.

Mindestens ebenso wichtig für die Begründung einer neuen Mediengesetzgebung ist aber, dass der Staat dafür verantwortlich ist, gegenüber der Bevölkerung die Informationsfreiheit zu gewährleisten. Der dramatische Zusammenbruch der Informationsvielfalt, der mit dem Konzentrationsprozess im Bereich der privat finanzierten Medien einhergeht, setzt den Staat (Bund und Kantone³) in die Verantwortung, die Informationsvielfalt durch geeignete gesetzliche Massnahmen zu garantieren. Dieses in Art. 16 Abs. 3 BV verankerte verfassungsmässige Grundrecht setzt ein Minimum an Vielfalt und Qualität der verfügbaren Information voraus. Denn jede und jeder Einwohner der Schweiz hat das Recht darauf, dass

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.impressum.ch/ihr-berufsverband/medienpolitik/manifest-pressefreiheit/

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.impressum.ch/ihr-berufsverband/medienpolitik/medienpolitische-ziele/

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Urs Thalmann, Die parallele Kompetenz zur Medienförderung von Bund und Kantonen, in: Jusletter 2. Juli 2018 (<a href="www.jusletter.ch">www.jusletter.ch</a>, Kopie auf <a href="www.impressum.ch">www.impressum.ch</a> -> über uns -> Medienpolitik -> Medienförderungspflicht)

ihm genügend Informationen zur Verfügung stehen, die geeignet sich, um sich eine eigene Meinung bilden zu können<sup>4</sup>.

### C. Besonders begrüsste Teilgehalte des BGeM-Entwurfs

#### 1. Zustimmung 1: Erhalt des medialen Service Public durch die SRG

im**press**um nimmt mit Zustimmung zur Kenntnis, dass der mediale Service Public durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft grundsätzlich sowohl quantitativ als auch qualitativ durch das BGeM erhalten bleiben soll und insbesondere das der SRG zur Verfügung stehende Gesamtbudget und das Budget für Informationsleistungen nicht geschmälert werden dürfen. Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass die SRG durch die präziseren gesetzlichen Formulierungen stärker auf ihren (umfassenden) Service-Public-Auftrag ausgerichtet wird.

#### 2. Zustimmung 2: Leistungsvereinbarungen (auch) mit Online-Medien

im**press**um unterstützt es, dass auch private Medienanbieter durch Leistungsvereinbarungen Anteile an der Medienabgabe erhalten und zwar unabhängig von der verwendeten Übertragungs- bzw. Verbreitungstechnologie. Dass so (neu) auch für reine online-Medien Abgabenanteile erhalten können, entspricht der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung und ist positiv zu bewerten (vgl. die Forderungen gegen die Diskriminierung von Textbeiträgen und nach mehr finanziellen Mitteln weiter unten). Dass neben regionalen Informationsleistungen auch Medienangebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen oder partizipative Angebote gefördert werden können, begrüsst impressum ebenso.

#### 3. Zustimmung 3: Staatsferne der KOMEM

im**press**um unterstützt die Schaffung einer unabhängigen, staats- und politikfernen Regulierungsbehörde. Dies stellt sicher, dass die Medienregulierung so wenig wie möglich von politischen Interessen beeinflusst wird (siehe ergänzende Forderungen zur KOMEM weiter unten).

#### 4. Zustimmung 4: Indirekte Medienförderung

im**press**um unterstützt ausdrücklich die Massnahmen zur indirekten Medienförderung, die in Art. 71 ff. vorgesehen sind.

impressum legt ergänzend nahe, dass Art. 72a NEU eingefügt werde:

Art. 72, Titel: Organisationen zur Qualitätsförderung in elektronischen Medien

Art. 72 Abs. 1: Die KOMEM kann die Qualitätsförderung der elektronischen Medien finanziell unterstützen.

Art. 72 Abs. 2: Förderbeiträge werden auf Gesuch hin an nicht gewinnorientierte Organisationen ausgerichtet, welche die Qualität, die Unabhängigkeit und die inhaltliche

<sup>4</sup> Urs Thalmann, Medienförderung ist Pflicht, in: Jusletter 25. Juni 2018 (<a href="www.jusletter.ch">www.jusletter.ch</a>, Kopie auf <a href="www.impressum.ch">www.impressum.ch</a> > über uns -> Medienpolitik -> Medienförderungspflicht)

Vielfalt der Angebote sowie die berufsethischen Grundlagen im schweizerischen Journalismus fördern.

Gemäss dem erläuternden Bericht besteht das Ziel der indirekten Medienförderung darin, dass "Massnahmen finanziell unterstützt werden, die die Qualität und die Auffindbarkeit der Medien fördern und dadurch die elektronischen Medien insgesamt stärken." im**press**um unterstützt diese Zielsetzung ausdrücklich. Die Aus- und Weiterbildung sowie die Selbstregulierung gehören unbestrittenermassen zum Spektrum der geeigneten Massnahmen. Es gibt aber auch weitere Massnahmen, die diesem Ziel dienen, und solche können sich auch neu entwickeln. Die KOMEM soll die Möglichkeit haben, zusätzlich weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen, ausgehend vom Ziel der Förderung von Qualität, Unabhängigkeit, Integrität und Vielfalt.

Weiter legt impressum nahe, dass hinsichtlich der Förderung von Nachrichtenagenturen (Art. 73) im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses sorgfältig abgeklärt werden sollte, ob die hier verwendete Formulierung überhaupt praktikabel erscheint. Die Formulierung könnte durch die rechtsanwendenden Behörden so ausgelegt werden, dass nur nicht gewinnorientierte Unternehmen (z. B. Vereine, Genossenschaften) berücksichtigt werden können. Es ist aber zumindest unsicher, ob eine Agentur, welche die dreisprachige und vollständige Agenturleistung erbringen kann (zur Zeit und bis auf weiteres wohl nur Keystone\_SDA), zu einer nicht-gewinnorientierten Rechtsform wechselt. Anstatt strikt eine nicht-gewinnorientierte Unternehmensform zu fordern, könnte durch Auflagen sichergestellt werden, dass die Förderung staatsfern organisiert ist, um politische Beeinflussungsversuche zuverlässig zu vermeiden. Weiter muss die Förderung vollumfänglich dem Journalismus die Qualitätssicherung (journalistische Berufsethik, Unabhängigkeit Arbeitsbedingungen) muss gut ausgebaut sein, und ein gleichwertiger Dienst muss in allen Landessprachen gewährleistet sein. Analog zu den Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung müsste zumindest eine getrennte Rechnungslegung für diejenigen Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, gefordert werden.

### D. Forderungen nach Änderungen und Ergänzungen

## 5. Forderung 1: Medienschaffende müssen sich zur Berufsethik verpflichtet haben und auch kleine Strukturen sind förderwürdig

Das Gesetz soll sicherstellen, dass nur Medienanbieterinnen für die Informationsleistungen nur Mitarbeitende beschäftigen, deren unabhängige, faire und ethische Arbeitsweise durch die anerkannten und bewährten Mechanismen gewährleistet werden. Durch diese Mechanismen müssen auch die Medienanbieterinnen den Medienschaffenden bzw. den Redaktionen die erforderliche Unabhängigkeit garantieren. Weiter muss es auch möglich sein, dass Medienanbieterinnen, die (nur) aus Medienschaffenden bestehen, die selbst Inhalte produzieren und keiner zusätzlichen Organisation angehören, gefördert werden können.

Dies könnte durch eine Ergänzung von Art. 4 geschehen, zum Beispiel wie folgt:

Art. 4 Abs. 1 lit. g: Medienanbieterin: Organisation, welche die Auswahl, den Inhalt und die Gestaltung des Medienangebots bestimmt, die redaktionelle Unabhängigkeit gewährleistet und das Informationsangebot durch Medienschaffende herstellen lässt, die sich gegenüber einer anerkannten gesamtschweizerischen journalistischen Berufsorganisation zur Wahrung der journalistischen Unabhängigkeit und Berufsethik verpflichtet haben. Solche Medienschaffende können auch direkt als Organisation gelten.



#### Begründung:

Die berufsethische "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" ist die verlässlichste (wenn nicht die einzige) in der Schweiz existierende Garantie dafür, dass die Journalistinnen und Journalisten ihre Aufgabe dem Sinne des Gemeinwohls erfüllen.

Die journalistische berufsethische Erklärung der "Pflichten und Rechten" ist die von der ganzen Branche anerkannte Grundlage für die Herstellung von informativen Medieninhalten. Sie wurde vom Journalistenverband im**press**um (früher SJV) ins Leben gerufen. Unterdessen gilt sie als Grundlage der Arbeit des (ebenfalls durch im**press**um gegründeten) Schweizer Presserats. Sie wird von der gesamten Branche mitgetragen. So gehören zu den Trägern des Presserats nun alle gesamtschweizerischen Berufsorganisationen von Journalistinnen und Journalisten im**press**um, syndicom und SSM, die Arbeitgeberverbände Schweizer Medien, Médias Suisses und Stampa Svizzera sowie die SRG und die Konferenz der ChefredaktorInnen.

Diese Berufsethik, zu der sich die Mitglieder dieser gesamtschweizerischen journalistischen Berufsorganisationen verpflichten, um ihre Eintragung ins Berufsregister zu erlangen, ist die einzige in der Schweiz breit abgestützte und allgemein anerkannte Grundlage, um die Unabhängigkeit und die Fairness der journalistischen Tätigkeit zu definieren und zu gewährleisten. Sie garantiert auch die Unabhängigkeit der Redaktion innerhalb eines Medienunternehmens, insbesondere gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens (z. B. gegenüber Werbekunden).

Diese berufsethische journalistische Grundlage ist als Bedingung unerlässlich, um die Herstellung von Informationsinhalten durch Abgaben zu fördern und dabei sicherzustellen, dass keine durch unerwünschte Partikulärinteressen gesteuerte Medienanbieterinnen oder Medienschaffende in den Genuss von Abgaben kommen.

Die Entwicklung in der Branche des Journalismus zeigt, dass Journalistinnen und Journalisten immer häufiger ihr Produkt direkt dem Endnutzer anbieten. Sie tun dies, ohne dass eine zusätzliche Medienorganisation (z. B. ein Medienunternehmen) dazwischen ist. Sie vermarkten ihr Produkt mithin selbst, indem sie beispielsweise vom Hörer, Zuschauer oder Leser einen Preis dafür verlangen, oder indem ihnen ein Teil des Erlöses der Werbung zukommt, die auf den von ihnen verwendeten Plattformen erscheint.

Auch diese Journalistinnen und Journalisten, die "Entrepreneurial Jouranlists" halten sich an die ethischen Regeln und arbeiten unabhängig. Sie leisten einen immer wichtiger werdenden Beitrag zur (demokratierelevanten!) Information der Bevölkerung. In der Tendenz passen sie sich ausserdem besser und dynamischer an das sich laufend ändernde Nutzerverhalten an, was für dem öffentlichen Interesse der Information aller Bevölkerungsschichten direkt dient. Da die traditionell organisierten Medienanbieterinnen immer weniger die Vielfalt und die Qualität der journalistischen Inhalte gewährleisten können, ist es daher umso wichtiger, dass auch diese entstehenden neuen Bedingungen der journalistischen Produktion förderwürdig sind, natürlich unter der Voraussetzung, dass die journalistische Berufsethik, und dabei insbesondere die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen und politischen Interessen, gewährleistet sind.

#### 6. Forderung 2: Ausreichende Medienabgabe für Informationsvielfalt

im**press**um fordert, dass das Leitmotiv des Bundesrates für die Festlegung der Höhe der Medienabgabe der Bedarf der Gesellschaft nach unabhängiger, vielfältiger und qualitativ hochstehender Information sei. Dies könnte durch die Ergänzung von **Art. 78** geschehen, *zum Beispiel* wie folgt:

Art. 78 Abs. 1, 2. Satz (neu): Die Höhe der Abgabe gewährleistet, dass die Information der Bevölkerung in genügender Vielfalt, Unabhängigkeit und Qualität gewährleistet werden kann.



#### Begründung:

Bisher haben die privatwirtschaftlich und die aus Gebühren finanzierten Medien zusammen für diese Medienvielfalt gesorgt. Der radikale Zusammenbruch des wirtschaftlichen Modells der privat finanzierten journalistischen Medien hat jedoch dazu geführt, dass die Informationsvielfalt rasant zusammengebrochen ist und der Trend anhalten wird, wie im erläuternden Bericht zutreffend festgestellt wird (Ziff. 1.2.4.4).

Richtigerweise hält der erläuternde Bericht unter den Zielen des Entwurfs fest, dass das verfassungsrechtliche Ziel darin besteht, "den Bewohnerinnen und Bewohnern der Schweiz ein inhaltlich breites, vielfältiges und umfassendes schweizerisches elektronisches Medienangebot in den Bereichen Information, Bildung, Kultur, Unterhaltung und Sport … zur Verfügung stellen zu können" (S. 11). Weiter: "Die ganze Bevölkerung soll sich darauf verlassen können, dass ihr qualitativ hochstehende Medienangebote zur Verfügung stehen, die inhaltlich vielfältig (Themen, Meinungen) sowie sachgerecht sind" (S. 12). Ebenso sind unter den Zielen ein gestärkter Anbieter- und Angebotspluralismus sowie eine verbesserte Reichweite (Rezeption) genannt, was im**press**um begrüsst.

Aus dem Bericht selbst geht nun aber auch hervor, dass die Werbeumsätze aller Medien zwischen 2000 und 2016 um rund eine Milliarde Franken zurückgegangen sind (S. 10). Der Trend beschleunigt sich weiter. 2017 gingen in der Presse die Werbeumsätze nochmals um 11.70% zurück, und auch die übrigen journalistischen Medien verzeichnen Rückgänge (Quelle: Stiftung Werbestatistik Schweiz).

Dem vorgeschlagenen Gesetzestext selbst ist indes nicht zu entnehmen, wie die "qualitativ hochstehenden Medienangebote, [...] die inhaltlich vielfältig (Themen, Meinungen) sowie sachgerecht sind" angesichts der wegfallenden Finanzierung im Bereich der privaten Medien weiterhin gewährleistet werden sollen.

Im Gegenteil hat der Bundesrat gegenüber der Öffentlichkeit zugesichert, dass die Gesamteinnahmen aus der Medienabgabe nicht zunehmen werden, und dass dieses Ziel mit einer Haushaltsabgabe von Fr. 365.- pro Jahr angestrebt werde.

impressum hält klar fest, dass die Finanzierung der Informationsmedien durch die Öffentlichkeit nicht auf dem gleichen Niveau stagnieren darf. Wenn die Öffentlichkeit von den Medien eine qualitativ und quantitativ gleichbleibende Leistung erwartet, muss sie bereit sein, die finanziellen Einbussen, die journalistische Informationsmedien aufgrund der Veränderungen im Werbemarkt erleiden, zumindest teilweise auszugleichen. Die Leistungen dieser Medien liegen klar im öffentlichen Interesse, weshalb eine erweiterte Finanzierung durch die Öffentlichkeit gut begründbar ist.

#### 7. Forderung 3: Keine Diskriminierung von Textbeiträgen

im**press**um fordert, dass die Finanzierung von Medienbeiträgen nicht von der gewählten journalistischen Form abhängig gemacht werde. Dies könnte durch eine Umformulierung von **Art. 46** erfolgen, *zum Beispiel* wie folgt:

Art. 46 Abs. 1 lit. b: mit Medienbeiträgen erbracht werden, die den allgemein anerkannten Grundsätzen der journalistischen Ethik und Unabhängigkeit, insb. von Staat, Wirtschaft und Politik, entsprechen. Es kommen insbesondere Audiobeiträge, audiovisuelle und schriftliche Beiträge sowie Mischformen und interaktive Formen in Frage.

(der zweite Satz könnte auch ganz weggelassen werden.)



#### Begründung:

Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Beschränkung der Förderung von Medienangeboten, die "im Wesentlichen mit Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen erbracht werden" soll die in Art. 93 Abs. 4 BV vorgeschriebene Rücksichtnahme auf andere Medien, vor allem die Presse, Rechnung getragen werden, dies trotz der neu möglichen Unterstützung von Online-Angeboten.

Diese Einschränkung hat aber Auswirkungen, die dem Verfassungszweck zuwiderlaufen. "Radio und Fernsehen sowie [...] andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen" (Art. 93 Abs. 1 BV) sollen "zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung" (Art. 93 Abs. 2 BV) beitragen. Die geförderten Beiträge müssen also so gestaltet werden, dass sie diesen Zweck so gut wie möglich erfüllen. Hinsichtlich journalistischer Beiträge ist es die Aufgabe der Journalistin, des Journalisten, aufgrund journalistischer Kriterien zu entscheiden, welche Darstellungsform das Ziel, "zur freien Meinungsbildung" beizutragen, am besten erfüllt. Die Beschränkung der Förderung auf Beiträge, die keinen oder nur in untergeordnetem Masse Text enthalten dürfen, setzt dafür aber falsche Anreize: Anstatt die Form so zu wählen, dass die Journalistin, der Journalist sein Publikum möglichst gut erreicht, wird er die Form so wählen, dass öffentliche Unterstützung möglich ist.

Aus diesem Grund fordert im**press**um, dass die Rücksichtnahme, welche die BV in Art. 93 Abs. 4 vorschreibt, durch andere Massnahmen umgesetzt wird. Dies ist beispielsweise im Bereich der unternehmerischen Freiheit der SRG oder mit der Möglichkeit der Beschränkung der kommerziellen Einnahmen der SRG im Gesetzesvorschlag bereits vorgesehen.

#### 8. Forderung 4: GAV statt "branchenübliche Arbeitsbedingungen"

Um in den Genuss von Abgaben zu kommen, sollen Medienanbierterinnen die wirtschaftliche Unabhängigkeit ihrer Journalistinnen und Journalisten garantieren, was idealerweise durch einen sozialpartnerschaftlichen GAV geschieht. Die Wendung "branchenübliche Arbeitsbedingungen" sei zu ersetzen, *zum Beispiel* durch folgende Umformulierung von Art. 50:

Art. 50 Abs. 1 lit. e: darlegt, dass die Arbeitsbedingungen den Journalistinnen und Journalisten ihre materielle und moralische Sicherheit sowie ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleisten. Dies kann durch einen Gesamtarbeitsvertrag mit einem anerkannten gesamtschweizerischen Sozialpartner für Journalistinnen und Journalisten geschehen.

#### Begründung:

Der Begriff der branchenüblichen Arbeitsbedingungen ist erstens zu unscharf, da im Bereich der Arbeitsbedingungen für Journalistinnen und Journalisten in der Realität sehr grosse Unterschiede festzustellen sind.

Zweitens erfüllen die real praktizierten Arbeitsbedingungen teilweise die Anforderung der "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" nicht mehr, die in lit. g, sich auf Journalistinnen und Journalisten beziehend, festhält: "Sie haben das Recht auf einen persönlichen Anstellungsvertrag, der ihnen ihre materielle und moralische Sicherheit gewährleisten muss. Vor allem soll durch eine angemessene Entschädigung ihrer Arbeit, die ihrer Funktion, ihrer Verantwortung und ihrer sozialen Stellung Rechnung trägt, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Journalistinnen und Journalisten sichergestellt werden."

Weiter hält lit. f fest: "Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag."

Diese Erklärung wurde vom Journalistenverband impressum (früher SJV) ins Leben gerufen. Unterdessen gilt sie als Grundlage der Arbeit des (ebenfalls durch impressum gegründeten) Schweizer Presserats. Sie wird von der gesamten Branche mitgetragen. So gehören zu den Trägern des Presserats nun alle Berufsorganisationen von Journalistinnen und Journalisten impressum, syndicom und SSM, die Arbeitgeberverbände Schweizer Medien, Médias Suisses und Stampa Svizzera sowie die SRG und die Konferenz der ChefredaktorInnen.

Damit ist diese Erklärung unzweifelhaft ein Ausdruck des Minimums, das die Branche selbst sich schweizweit für die Arbeitsbedingungen der Journalistinnen und Journalisten gesetzt hat. impressum legt daher nahe, dass sich die Formulierung von Art. 50 Abs. 1 lit. e an der "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" orientiere.

## 9. Forderung 5: "Content Sharing" verhindert Vielfalt und ist zu streichen

Art. 30 sei ersatzlos zu streichen.

#### Begründung:

Das "Content Sharing" der SRG wird dazu führen, dass den privaten Medienunternehmen im Bereich Information und Nachrichten qualitativ hochstehende Inhalte zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für diese Beiträge unter den Kosten liegen, die den privaten Medienunternehmen für die Eigenproduktion entsprechender Beiträge entstehen würden.

Damit führt das "Content Sharing" zu falschen Anreizen. Für private Medienunternehmern wird es weniger interessant, selbst entsprechende Inhalte herzustellen, und der Anreiz wird geschaffen, die eigenen Ressourcen für andere Bereiche zu nutzen.

Damit birgt das "Content Sharing" die Gefahr, dass die Diversität der verfügbaren Information abnimmt. Dies widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes, denn dieses "soll zur Vielfalt an schweizerischen Medien beitragen" (Art. 1).

## 10. Forderung 6: Minimum 50% Informationsleistung ist festzuschreiben für öffentlich-rechtliche und für private Medien

Der minimale Anteil der Abgaben, welcher die SRG und Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung mindestens für Informationsleistungen verwenden müssen, nämlich 50%, sollte auf Gesetzesebene festgehalten werden. Dies könnte *zum Beispiel* durch eine Umformulierung von **Art. 39 und Art. 56** erfolgen:

- Art. 39 Abs. 3: Der Bundesrat legt einen Mindestanteil der Abgabe fest, den die SRG für die Information nach Artikel 22 Absatz 2 verwenden muss. Dieser beträgt mindestens 50%.
- Art. 56 Abs. 2: Sie verwenden den ihr zugewiesenen Abgabenanteil ausschliesslich zur Deckung des Aufwands, der sich aus der Erfüllung des Leistungsauftrags ergibt. Der Bundesrat legt einen Mindestanteil des Abgabenanteils fest, den sie für die Information nach Artikel 47 verwenden muss. Dieser beträgt mindestens 50%, bei Medienangeboten mit regionalen Informationsleistungen 100%.

(Zur Systematik: Art. 56 Abs. 2 wurde gewählt, damit sowohl bei der SRG als auch bei den übrigen Medien diese Bedingung unter dem Titel "Verwendung der Mittel" aufgeführt wird. Für die übrigen Medien könnte die Bestimmung aber alternativ auch in den Art. 47 ff. untergebracht werden, was eine Differenzierung nach Medientyp ermöglichen würde.)

#### Begründung:

Die Informationsleistung ist der Kern des öffentlichen Interessens an der Medienvielfalt und qualität. Durch die Mediengesetzgebung wird via die Kompetenznorm in Art. 93 BV das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 BV) verwirklicht.<sup>5</sup> Daher Leistungsauftrag nur zu vergeben, wenn damit erheblich zur Verwirklichung Informationsfreiheit beigetragen wird. Der Anteil an Abgaben, die für Informationen verwendet werden, muss in allen Medien mindestens 50% betragen. Bei Medienangebot mit regionalen Informationsleistungen Gesetzesentwurf Art. geht der 47 (unterstützenswerterweise) davon aus, dass ausschliesslich Informationsleistungen gefördert werden. Aber auch dies müsste im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck kommen. Angesichts gerechtfertigt, Demokratierelevanz der Informationsleistungen ist es Mindesbedingungen auf Bundesgesetzesebene explizit festzulegen.

#### 11. Forderung 7: KOMEM besser legitimieren

#### Forderung und Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass *alle* Entscheide (auch zum Beispiel die Inhalte der Leistungsvereinbarungen bzw. des Leistungsauftrags der SRG oder anderer Anbieter) durch eine zweite, von der ersten Entscheidbehörde unabhängigen Instanz überprüft werden können. Bisher scheint das nur für Ablehnungen von Gesuchen möglich zu sein (s. z. B. Art. 51 Abs. 4). Es muss aus dem BGeM direkt ersichtlich sein, dass auf Verlangen jeder Entscheid der KOMEM als anfechtbare Verfügung erlassen wird. Weiter soll klar auf die anwendbaren Gesetze und Artikel das allgemeine Verwaltungsrechts verwiesen werden.

Weiter ist die Zusammensetzung der KOMEM neu zu formulieren. Dies ist insbesondere erforderlich, weil gemäss dem Gesetz die KOMEM auch eine Milizbehörde sein kann. Sachverständige im Medienbereich, aus denen die KOMEM bestehen soll, sind selbst fast unvermeidlicherweise beruflich im Medienbereich tätig. Eine totale Unabhängigkeit jedes Mitglieds ist damit in der Praxis kaum umsetzbar. Stattdessen kann aber eine breite abgestützte Ausgewogenheit die Legitimität der Kommission sicherstellen. Bestimmungen darüber, wie die Unabhängigkeit der einsetzbaren Personen aussieht, wären ebenfalls zu begrüssen. Allenfalls könnte die Legitimität und Akzeptanz der KOMEM auch durch weitere flankierende Massnahmen verbessert werden. Als Beispiel sei hier eine Trägerschaft genannt, die sich am Beispiel der SRG-Trägerschaft orientieren könnte.

## 12. Forderung 8: Ausrichtung auf verändertes Nutzerverhalten soll im Gesetzestext verankert werden

Der Leistungsauftrag der SRG sowie die Leistungsvereinbarungen privater Medienanbieterinnen sollen geziehlt darauf ausgerichtet werden, dass zeitgemässe Formen der Informationsvermittlung verwendet werden. Damit soll die Aufmerksamkeit breiter

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Thalmann, Medienförderung ist Pflicht, FN 4.

Bevölkerungsschichten auf die Informationsleistungen gefördert werden. Dies könnte *zum Beispiel* durch folgende Forulierungen von **Art. 21 und Art. 50** *und* geschehen:

**Art. 21 Abs. 5:** Sie trägt mit ihrem publizistischen Angebot den unterschiedlichen Anliegen und Interessen des Publikums Rechnung, strebt eine hohe Akzeptanz und Reputation an und fördert die Rezeption durch breite Bevölkerungsschichten, indem sie die Formen der Informationsvermittlung dem Nutzerverhalten dynamisch anpasst.

Art. 50 Abs. 1 lit. i (neu): darlegt, wie er die Rezeption seiner Medienangebote durch breite Bevölkerungsschichten fördert und dabei die Formen der Informationsvermittlung dem Nutzerverhalten dynamisch anpasst.

#### Begründung:

Zutreffenderweise weist der erläuternde Bericht darauf hin, dass auch das veränderte Nutzungsverhalten notwendig Formulierungen ein neues Gesetz macht. Die Gesetzesvorschlag orientieren sich aber weitgehend an bekannten, Medienvektoren. Laufend werden jedoch neue Formen der Informationsvermittlung entwickelt und populärer. Dazu gehören beispielsweise digitales Storytelling, das sich sowohl inhaltlich als auch technologisch (z. B. durch Virtual Reality) laufend weiterentwickelt, interaktive Formen der Informationsvermittlung auf sozialen Medien oder auf journalistischen Recherchen basierende Comedy-Formate. Die Rezeption durch breite Teile der Bevölkerung wird auch davon abhängen, dass die Informationsvermittler diese Möglichkeiten aktiv nutzen.

## 13. Forderung 9: Flächendeckende Leistungsvereinbarungen für Medienangebote mit regionalen Informationsleistungen

Das BGeM soll sicherstellen, dass in allen bewohnten Gegenden der Schweiz regionale Informationsleistungen erbracht werden. Das könnte zum Beispiel durch eine Ergänzung von **Art. 47** erfolgen:

Art. 47 Abs. 4 (neu): Durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen strebt der Bund eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Informationsleistungen an.

#### 14. Forderung 10: Leistungsaufträge für alle Regionalsender

impressum legt nahe, ein zusätzliches Kapitel einzufügen:

#### 4. Kapitel: Medienanbieterinnen ohne Leistungsvereinbarung.

Für diese Medienanbieterinnen sind Mindest-Leistungsaufträge zu definieren, damit sie in den Genuss einer Verbreitungserlaubnis kommen. Dies soll insbesondere für die nach wie vor relevanten Regionalradios gelten, die keinen Abgabenanteil erhalten. Der Leistungsauftrag muss einen zu definierenden Mindestanteil der Sendezeit bzw. der Inhalte mit Informationsleistung bedingen.

#### 15. Weitere Ergänzungsvorschläge

 Art. 38 Abs. 2 sei in einer Weise zu formulieren, welche mindestens die Stabilität der Mittel, die der SRG zur Verfügung stehen, gewährleistet.

Begründung: Gemäss dem erläuternden Bericht hat die SRG eine umfassende Verantwortung (Stichworte: vielfältiges Angebot, Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung, Sport, Qualitätsanforderungen, Sprachenvielfalt, Stütze der Demokratie,



- etc.). Dem ist beizupflichten. Dies ist aber unvereinbar mit der Anmerkung im erläuternden Bericht, dass die SRG künftig mit weniger Mitteln als bisher auskommen könnte. Wie dieselbe Leistung mit weniger Mitteln erbracht werden soll, ist dem erläuternden Bericht aber nicht nachvollziehbar zu entnehmen.
- **Art. 71** sei wie folgt zu formulieren:
  - Art. 71 Abs. 2: Förderbeiträge werden auf Gesuch hin an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen ausgerichtet, deren Kursangebot sich an Medienschaffende elektronischer Medien richtet. Die journalistische Berufsethik muss Teil des Ausbildungsprogramms sein.
- **Art**. **74** sei wie folgt zu formulieren:
  - Art. 74 Abs 2 Lit. b: Die Infrastruktur steht allen Medienanbieterinnen sowie individuellen Journalistinnen und Journalisten offen, die sich selbst gegenüber einer anerkannten gesamtschweizerischen journalistischen Branchenorganisation zur Wahrung der journalistischen Unabhängigkeit und Berufsethik verpflichtet haben.
- Art. 78 Abs. 2 (Anteil Private an Abgaben): Dieser Anteil sollte nicht auf Gesetzesebene so fixiert werden. Da der Bundesrat die Höhe der Abgaben generell festlegt, sollte er auch die Anteile für Private festlegen können. Es könnte allenfalls ein Bereich definiert werden, wie z. B 5-10% für Private.
- Weiterverbreitungspflicht: impressum legt nahe, im BGeM die Weiterverbreitungspflicht ("must carry") genauer zu regeln. Diese sollte, um künftig relevant zu sein, auch die Verfügbarkeit nichtlinearer Informationsangebote sicherstellen, insbesondere hinsichtlich der abgabengestützten Medienangebote.
- Das online-Werbeverbot der SRG ist aus Art. 27 EBGeM zu streichen und auf Konzessionsebene anstatt auf Gesetzesebene zu regeln. Zur Zeit ist es angebracht. Es sieht vor, dass der SRG die Werbung in nichtlinearen Angeboten verboten ist. Es ist davon auszugehen, dass die technologische Verschiebung von ausgestrahlten Programmen auf online-Vermittlung sehr rasch voranschreitet und die Erscheinungsweise teilweise nicht vorhersehbar ist. Daher soll die KOMEM das online-Werbeverbot der SRG via Konzession definieren und kurzfristig der technologischen Entwicklung anpassen können.
- Begrenzung der negativen Auswirkungen von Werbefenstern und Werbeeinnahmen ausländischer Internetplattformen: impressum weist auf das Problem hin, das durch die Schweizer Werbefenster ausländischer Medienanbieter besteht, indem diese Einnahmen auf dem Schweizer Werbemarkt erzielen, diese aber der Schweizer Medienproduktion entgehen. Dasselbe gilt für die Werbeeinnahmen durch ausländische Plattformanbieter (soziale Netzwerke, Suchmaschinen, apps, etc.) impressum würde es begrüssen, wenn die Gesetzgebung für ein neues BGeM dazu genutzt würde, diese negativen Auswirkungen zu begrenzen. Das könnte zum Beispiel durch eine allgemeine Werbesteuer erreicht werden, die auf alle in der Schweiz erwirtschafteten Einnahmen durch den Verkauf von Werbeflächen bzw. -Zeit erhoben wird. Die Einnahmen könnten für das Schweizer Medienschaffen (Information, Kultur) verwendet werden. Oder es könnte jede Anbieterin, ob in- oder ausländisch, die in der Schweiz ein Medienangebot verbreitet, dazu verpflichtet wird, einen gewissen Anteil ihres Angebots mit in der Schweiz hergestellten und für die Schweiz relevanten Inhalten gestaltet (oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen, die wiederum für die Herstellung solcher Inhalte genutzt würde). Dieser Anteil müsste sich sowohl auf Informations- als auch auf kulturelle oder Unterhaltungsangebote beziehen. Als Option könnte auch eine Abgabe geprüft werden,



welche bei den Fernmeldedienstanbieterinnen erhoben würde, und die für die Produktion schweizerischer Inhalte (Information, Unterhaltung wie Film und Musik, etc.) verwendet würde (allenfalls gestützt auf die AVMD-Richtlinie). im**press**um würde entsprechende gesetzgeberische Massnahmen begrüssen.

im**press**um dankt für die konstruktive Berücksichtigung der hiermit eingbrachten Vorschläge im weiteren Prozess der Gesetzgebung.

Mit freundlichen Grüssen,

im**press**um, Die Schweizer Journalist*inn*en

Urs Thalmann, Geschäftsführer